



Landeshauptmann-Stellvertreterin
Mag. Ingrid Felipe

Herrn Abgeordneten
Mag. Markus Sint

**im Wege über Frau Landtagspräsidentin
Sonja Ledl-Rossmann**

UID: ATU36970505

im Hause

Schriftliche Anfrage 618/21: „Das Geschäft mit dem Müll: Wie schauen die Mülltarife für die Tiroler Bürger aus? NACHFRAGE“

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LT-1/143-2021

Innsbruck, 25.10.2021

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

In der Sitzung des hohen Tiroler Landestages im Oktober 2021 haben Sie eine schriftliche Nachfrage betreffend „**Das Geschäft mit dem Müll: Wie schauen die Mülltarife für die Tiroler Bürger aus?**“ an mich gerichtet.

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1-4:

Am 1. Jänner 2009 hat sich die abfallwirtschaftsrechtliche Situation dahingehend geändert, dass grundsätzlich keine unbehandelten Abfälle mehr deponiert werden dürfen. Bereits im Jahr 2007 haben daher die Tiroler Landesregierung und die betroffenen Abfallverbände eine Vereinbarung darüber abgeschlossen, wie die Abfallwirtschaft in Tirol in drei Phasen an diese Situation angepasst werden soll.

Dementsprechend hat das Land Tirol in den Jahren 2007/2008 die Entsorgung des unbehandelten Rest- und Sperrmülls in einem europaweiten Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Ausschreibungsergebnisse wurden in der Folge vom Land Tirol vertraglich auf die Abfallwirtschaftsverbände bzw. die Marktgemeinde Reutte überbunden.

In den Verträgen wurden alle 3 Phasen geregelt. Soweit diese Abfälle (noch) nicht in einer Mechanischen Abfallbehandlungsanlage vorbehandelt werden, obliegt die neuerliche Ausschreibung der Entsorgung dieser unbehandelten Abfälle dem jeweiligen Verband (Phase1). Auch die Ausschreibung der Entsorgung der in einer Mechanischen Abfallbehandlungsanlage vorbehandelten Abfälle obliegt den Verbänden (Phase 2). Die Vorarbeiten des Landes an der Phase 3 (Thermische Abfallbehandlungsanlage in Tirol) wurden im Jahr 2010 auf Verlangen der Verbände auf Eis gelegt.

Für das gesamte Bundesland sind im Tiroler Abfallwirtschaftskonzept Standorte für öffentliche Behandlungsanlagen zur geordneten Behandlung (MA/MBA) oder Verbringung (Umladestation) des anfallenden Restmülls und Sperrmülls definiert.

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz verpflichtet die Gemeinden, den im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr gesammelten Rest- und Sperrmüll zu den nach dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festgelegten öffentlichen Behandlungsanlagen zu bringen. Zum Schutz vor nicht angemessenen Kosten für diese verpflichtende Entsorgung, sind Tarife festzulegen, die der Landesregierung, zur Prüfung auf ihre Angemessenheit, zur Genehmigung vorzulegen sind.

Wie bereits zur Anfrage 334/21 ausgeführt, haben die Betreiber der öffentlichen Behandlungsanlagen in Genehmigungsanträgen gemäß § 17 Abs. 2 TAWG daher eine übersichtliche Aufgliederung des Gesamttarifes in folgende Teilbereiche vorzunehmen:

1. Restabfall-Behandlungskosten
2. Transportkosten zur Restabfall-Behandlung
3. Kosten einer allfälligen Vorbehandlung von Restabfall
4. Leistungen für Betrieb bzw. Nachsorge einer Deponie
5. Sammelkosten für bestimmte Abfälle (Beispiel: Betrieb eines Recyclinghofs)
6. Sonstige Leistungen des Verbandes für die Gemeinden
7. Kosten der Administration des Verbandes
8. Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen sowie Darlehensrückzahlungen
9. Kalkulatorische Kosten (Wagnis und Gewinn).

Aus den angeführten Kostenpunkten ergibt sich bereits, dass die Tarife unterschiedlich ausfallen können. Hervorzuheben sind dabei die (gesetzlich zwingend erforderlichen) öffentlichen Ausschreibungen für die Entsorgung des Rest- und Sperrmülls durch die Verbände (auf die das Land Tirol keinen Einfluss hat), aus denen sich aber unterschiedliche Restabfall-Behandlungskosten und unterschiedliche Transportkosten zur Restabfall-Behandlung, bei unterschiedlichen Laufzeiten ergeben.

Zur Frage 17:

Im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz ist festgelegt, dass im Tarifgenehmigungsverfahren die im Einzugsbereich der betreffenden öffentlichen Behandlungsanlage liegenden Gemeinden zu hören sind. Dies wird auch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

Zur Frage 18:

Die MitarbeiterInnen der Abteilung Umweltschutz haben zwar nicht sämtliche Tarifverfahren der letzten Jahre auf Gemeindevorwürfe durchsucht. Aus der Erinnerung gab es aber einen Einwand, der letztlich auch vor dem Verfassungsgerichtshof ausgetragen wurde (Beschluss vom 21. September 2017, E 1574/2017-12)

Selbstverständlich werden aber allfällige Rückmeldungen der Gemeinden in jedem Fall geprüft.

Zu den Fragen 12 bis 14:

Die zur Genehmigung vorgelegten Tarife werden von externen Wirtschaftsprüfern auf ihre betriebswirtschaftliche Angemessenheit überprüft. Diese Wirtschaftsprüfer werden von der Behörde ausgewählt und nach ihrer bescheidmäßigen Bestellung als nichtamtliche Sachverständige tätig.

Nichtamtliche Sachverständige haben bei der Erstellung ihres Gutachtens die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie haben objektiv/neutral und unbefangen zu sein. Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz. Die Kosten werden von der Behörde geprüft und dem Antragsteller des Tarifgenehmigungsverfahrens mit Bescheid vorgeschrieben.

Zu den Fragen 15, 16 und 19:

Beurteilt werden die von den Antragstellern vorgelegten Kalkulationsgrundlagen im Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Angemessenheit und, soweit dies möglich ist, auch das Verhältnis zu den Tarifen anderer öffentlicher Behandlungsanlagen in Tirol. Hier wird ergänzend auf die Ausführungen zu den Fragen 1-4 verwiesen. Mangels gleichartiger Voraussetzungen ist ein Vergleich mit anderen öffentlichen Behandlungsanlagen bzw. Tarifen schon innerhalb Tirols wenig aussagekräftig.

In diesem Sinne ändert sich auch nichts an der Argumentation, die gegen die Einbeziehung von Daten von Anlagen außerhalb Tirols spricht.

Zu den Fragen 5 bis 11:

Die Kalkulationsgrundlagen werden vor Tarifgenehmigung der zuständigen Behörde dargelegt und dürfen zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der Abfallwirtschaftsverbände nicht öffentlich gemacht werden. Die Beantwortung diesbezüglich gestellter Fragen ist daher nicht möglich.

Zu den Fragen 20 bis 23:

Es wird auf die einleitenden Ausführungen zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen. Diese Situation gilt es zukünftig neu zu bewerten und darauf aufbauend Entscheidungen für die weitere Zukunft zu treffen. Wie im Zuge der Überprüfung des Rechnungshofes bereits ausgeführt, kann der in Tirol eingeschlagene Weg aber nicht ohne weiteres verlassen werden.

Angemerkt wird, dass, mit Ausnahme des Bezirks Reutte, der den Rest- und Sperrmüll grenznah in Deutschland (Kempten) thermisch behandeln lässt, der Rest- und Sperrmüll aller anderen Bezirke in Ostösterreich thermisch behandelt wird.

Zu den Fragen 24 bis 26:

Hier wird eingangs festgehalten, dass es sich beim Rest- und Sperrmüll nur um einen kleinen Teil der in Tirol anfallenden Abfälle handelt. So werden zum Beispiel Bio- und Grünabfälle fast ausschließlich, Altholz zu einem sehr großen Teil, Klärschlamm zu einem Drittel, alle Fettabscheiderinhalte sowie ein erheblicher Teil der mineralischen Baurestmassen in Tirol verwertet. Diese seit Jahren erfolgreiche Vorgangsweise soll auch weiterhin beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag^a Ingrid Felipe

Landeshauptmannstellvertreterin